

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und  
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*  
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

| Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter | Az. / ID-Nr.              | Telefon       | Datum      |
|--------------------|-------------|---------------|------------|---------------------------|---------------|------------|
|                    |             |               |            | <b>504.1 /<br/>156889</b> | 0351<br>81920 | 03.02.2023 |

## Tagesbrief 259/23 vom 03.02.2023 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Geänderte Corona-Schutz-Verordnung veröffentlicht**
- **Beendigung der Isolationspflicht in Sachsen**

### 1. Geänderte Corona-Schutz-Verordnung veröffentlicht

Mit [Tagesbrief 258/23](#) haben wir bereits über die Beendigung der landesseitig angeordneten Corona-Schutzmaßnahmen berichtet. Das Sächsische Sozialministerium hat nunmehr die konsolidierte Lesefassung der bis 7. April 2023 gültigen [Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung](#) veröffentlicht.

Darin enthalten sind Ausnahmen von bestehenden bundesweit geltenden Testnachweispflichten, vorrangig in Gesundheitseinrichtungen, sowie eine Empfehlung zum Tragen von Schutzmasken im ÖPNV sowie öffentlich zugänglichen Innenräumen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:  
<http://www.ssg-sachsen.de>  
E-Mail:  
[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)  
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

## 2. Beendigung der Isolationspflicht in Sachsen

Gleichzeitig mit der Beendigung der landesgesetzlichen Schutzmaßnahmen wird die Pflicht zur Absonderung für positiv getestete Personen zum 3. Februar 2023 aufgehoben.

Das Sozialministerium hat die Landkreise und Kreisfreien Städte zur Aufhebung ihrer Allgemeinverfügungen Absonderung zum heutigen Tag aufgefordert. Einzelmaßnahmen der Gesundheitsämter nach § 28 IfSG gegenüber infizierten Personen sind weiterhin möglich.

Grundsätzlich gilt, dass erkrankte bzw. positiv getestete Personen einen Arzt aufsuchen sollten und ggf. krank geschrieben werden. Weiterhin sollten Kontakte während dieser Zeit möglichst reduziert werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer